



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

19 K 12146/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren


des



Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hesse und andere, Marktstraße 165,
46045 Oberhausen, Gz.: Ba/Sch 0082/17,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, diese vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, 

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Hauptsacheverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Westerwalbesloh
als Einzelrichterin
der 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 27. Februar 2018

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juli 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit yezidischen Glaubens. Er reiste am 4 Mai 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem der [REDACTED] mit Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] vom 24. August 2018 zum Vormund für den Kläger bestellt worden war, beantragte dieser Asyl.

Zur Begründung seines Asylantrages trug der Kläger am 23. Juni 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vor, er sei homosexuell und dies sei bei seiner Familie und in seiner Heimat nicht akzeptiert. Als er nach Deutschland gekommen sei, habe er seiner Familie erklärt, dass er homosexuell sei. Seine Familie habe ihm daraufhin geraten, zum Arzt zu gehen, was er auch getan habe. Der Arzt habe jedoch nur gelacht und ihm erklärt, dass dies normal sei. Sein Vater habe ihm erklärt, er solle sich behandeln lassen, wenn er homosexuell bleiben sollte, wolle seine Familie nichts mehr mit ihm zu tun haben. Als er hier in Deutschland gewesen sei, habe er ein Foto von sich und seinem Freund auf WhatsApp hochgeladen, was sein in Deutschland lebender Onkel gesehen und ihn, den Kläger, daraufhin massiv bedroht habe. Einer seiner Cousins habe das gleiche Problem, er sei von seiner Familie geschlagen worden. Als er noch im Irak gelebt habe, habe er deshalb niemandem gesagt, dass er homosexuell sei. Er gehe aber davon aus, dass seine Familie es mitbekommen habe. Sie hätten es an der Art und Weise gemerkt, in der er rede und sich bewege. Hier in Deutschland erkundige sich seine Familie dauernd, was er tue, und kontrolliere ihn.

Weiter berief sich der Kläger zur Begründung seines Asylantrages auf den Krieg im Irak und die Situation der Yeziden dort. Er erklärte, er stamme aus [REDACTED] in der Nähe von [REDACTED]. Er sei mit seiner vor dem IS zunächst nach [REDACTED] in der Nähe der türkischen Grenze geflohen. Da sie dort aber in einem Rohbau ohne Heizung hätten wohnen

müssen, seien sie nach [REDACTED] zurückgekehrt, nachdem man ihnen gesagt habe, dass die Peschmerga und die Amerikaner in [REDACTED] die Kontrolle ausübten.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2016 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte es den Antragsteller auf, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw., im Falle einer Klageerhebung, nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass die Ausreisefrist nicht eingehalten werden sollte, drohte es die Abschiebung in den Irak an, wobei die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen könne, in den der Kläger einreisen könne und der zu seiner Aufnahme verpflichtet sei. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Bescheid konnte dem Kläger am 6. August 2016 nicht mit Postzustellungsurkunde zugestellt werden. Der Zusteller vermerkte als Grund als Grund an: „Soll [REDACTED] gemeint sein?“ In der Akte des Ausländeramtes der Stadt Mülheim ist die Zustellung des Bescheides gegen Empfangsbekanntnis abgeheftet, allerdings trägt dieses Empfangsbekanntnis kein Datum.

Am 20. Oktober 2016 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben und vorgetragen, ihm sei der angefochtene Bescheid am 17. Oktober 2016 zugestellt worden. Schon allein wegen seiner Religionszugehörigkeit müsse er in seiner Heimat politische Verfolgung durch den IS befürchten.

Im Übrigen erweitert und vertieft der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und trägt ergänzend vor, seine Familie sei etwa ein halbes Jahr nach ihm ebenfalls nach Deutschland eingereist. Im März 2016 habe er seiner Mutter und seiner Schwester gegenüber erstmals angegeben, homosexuell zu sein. Ein paar Tage später sei die gesamte Familie zu ihm gekommen und sein Vater habe ihm erklärt, er müsse zum Arzt, weil er krank sei. Seine Mutter sei deshalb mit ihm zum Arzt gegangen, der jedoch bestätigt habe, dass die Homosexualität keine Krankheit sei, sondern dass er ganz normal sei. Das wolle seine Familie aber nicht glauben. Sie gehe vielmehr davon aus, dass die Homosexualität weggehen werde, wenn er keinen Kontakt mehr zu Schwulen habe. Er dürfe alles, nur nicht schwul sein. Er habe inzwischen große Angst davor, in sein Heimatland zurückzukehren, weil seine Familie sehr groß sei und inzwischen viele Menschen wüssten, dass er schwul sei. Er befürchte, dass einige dieser Menschen ihn bei seiner Rückkehr in den Irak umbringen würden.

Er hat zunächst beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juli 2016 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2016 (Gesch.-Z. [REDACTED]) erkannte das Bundesamt den Eltern des Klägers die Flüchtlingseigenschaft zu und führte in den Gründen aus, der Asylantrag sei am 25. Januar 2016 gestellt worden.

Der Kläger sowie sein Verfahrensbeistand, Herr [REDACTED], wurden in der mündlichen Verhandlung zu den Asylgründen des Klägers gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 85 f. der Gerichtsakte) ergänzend Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Klagefrist nicht versäumt.

Der angefochtene Bescheid ist dem Kläger nicht am 6. August 2016 zugestellt worden, weil der Bescheid dem Kläger nicht ausgehändigt wurde. Der Kläger muss den Zustellversuch auch nicht gemäß § 10 Abs. 2 AsylG gegen sich gelten lassen, weil der Zusteller offensichtlich rechtswidrig den Bescheid nicht an den anwesenden Kläger übergeben hat. Die Adresse auf der Postzustellurkunde stimmte mit der des Klägers überein, es ist deshalb nicht ersichtlich, warum der Zusteller Rückfragen hinsichtlich der Identität des Klägers an das Bundesamt schickte, anstatt den zuzustellenden Bescheid zu übergeben. Soweit später die Ausländerbehörde den Bescheid des Bundesamtes an den Kläger gegen Emp-

fangsbekanntnis zustellte, ist auf dem Empfangsbekanntnis kein Datum über die Zustellung vermerkt, so dass auch nicht festgestellt werden kann, dass der Bescheid mehr als zwei Wochen vor der Klageerhebung am 20. Oktober 2016 übergeben wurde. Es erscheint allerdings plausibel, dass der Kläger den Bescheid erst am 17. Oktober 2016 erhalten hat, weil er an diesem Tag auch die Vollmacht für seine Anwältin unterzeichnete. Soweit die Klageschrift die Datumsangabe „27.09.2016“ enthält, dürfte es sich im Hinblick auf die erst später erteilte Vollmacht um einen Tippfehler handeln.

Die Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, soweit damit der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt wurde (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, weil er auf dem Landweg aus Österreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Denn nach Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 S. 1 AsylG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik einreist.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG liegen jedoch vor, so dass dahinstehen kann, ob die Hilfsanträge, die der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung gestellt haben, verfristet und damit unzulässig sind. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger hat zum einen gemäß § 26 Abs. 2 AsylG Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil seinen Eltern inzwischen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und er im Zeitpunkt seiner Asylantragstellung noch minderjährig war.

Es kann offenbleiben, ob die Asylanerkennung der Eltern im Hinblick auf die geänderte Sicherheitslage im Irak nach der Vertreibung des IS oder wegen ihrer Drohungen gegenüber dem Kläger bzw. der Aufstachelung der im Irak verbliebenen Angehörigen zu Gewalttaten zum Nachteil des Klägers (§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylG) zu widerrufen ist, denn der Kläger hat auch aus eigenem Recht einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GK), wenn er sich wegen begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen

gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK – keine Abweichung zulässig ist, oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (vgl. § 3a Abs. 1 AsylG). Als Verfolgung in diesem Sinne können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 3 AsylG). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Eine nähere Umschreibung der Verfolgungsgründe enthält § 3b AsylG. Demnach ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, sofern ihm diese Merkmale von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (vgl. § 3c AsylG). Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (vgl. § 3d Abs. 2 AsylG).

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23.

Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU kommt dem vorverfolgten Antragsteller dabei auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn im Gebiet einer internen Schutzalternative keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 - 10 C 21/08 -, juris Rn. 24 f.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt überdies voraus, dass zwischen der Verfolgungshandlung und der späteren Ausreise (Flucht) ein objektiver Zusammenhang besteht. Zwar ist nicht nur derjenige ist i.S.d. Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG verfolgt ausge-reist, der noch während der Dauer eines Pogroms oder individueller Verfolgung seinen Herkunftsstaat verlässt. Dies kann vielmehr auch bei einer Ausreise erst nach dem Ende einer Verfolgung der Fall sein. Die Ausreise muss dann aber unter Umständen geschehen, die bei objektiver Betrachtungsweise noch das äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck der erlittenen Verfolgung stattfindenden Flucht ergeben. Nur wenn ein durch die erlittene Verfolgung hervorgerufenen Trauma in einem solchen äußeren Zusammenhang eine Entsprechung findet, kann es als beachtlich angesehen werden. In dieser Hinsicht kommt der zwischen dem Abschluss der Verfolgung und der Ausreise verstrichenen Zeit eine entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatland unbehelligt verbleibt, um so mehr schwindet der objektive äußere Zusammenhang mit seiner Ausreise dahin. Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck einer früheren Verfolgung stehenden Flucht verliert. Daraus folgt, dass ein Ausländer, dessen Verfolgung in der Vergangenheit ihr Ende gefunden hat, grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist angesehen werden kann, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Verfolgung verlässt. Das bedeutet nicht, dass er zwangsläufig stets sofort oder unmittelbar danach ausreisen müsste. Es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Ausreise zeitnah zur Beendigung der Verfolgung stattfindet. Welche Zeitspanne in dieser Hinsicht maßgebend ist, hängt von den Umständen der jeweiligen Verhältnisse ab.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60/89 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1873/12 -, juris; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl. 2012, § 29 Rn. 59 ff.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat der Kläger Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Bei Verfolgung wegen Homosexualität liegt ein Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vor, denn die Verfolgung erfolgt wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, der Gruppe der Homosexuellen. Dabei sind Homosexuelle durch das Asylrecht auch dann geschützt, wenn sie ihre Neigung aufgrund der in ihrem Heimatland ausgeübten Repressalien dort nicht ausleben, sondern sie geheim halten würden, um eine Verfolgung möglichst zu vermeiden. Denn von einem Homosexuellen kann insoweit auch nicht mehr Zurückhaltung als von einem Heterosexuellen verlangt werden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 07. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. Januar 2017 – 13a ZB 16.30516 –, juris, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 07. März 2013 – A 9 S 1873/12 –, juris

Es steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass der Kläger wegen seiner homosexuellen Neigung den Irak verlassen hat. So hat der Kläger schon bei seiner Anhörung beim Bundesamt klar angegeben, dass er schon früh sein Anderssein gespürt habe. Er hat weiter dargelegt, dass er davon ausgehe, dass er durch seine Art, sich zu bewegen und zu sprechen, sich auch von anderen abhebe, dies durchaus in der Familie und in der Schule bemerkt worden sei und er deshalb ausgegrenzt worden sei. Er hat weiter dargelegt, dass er wegen seines homosexuellen Cousins, der von seiner Familie geschlagen worden sei, über seine Situation nicht gesprochen habe.

Auch nach dem persönlichen Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, bestehen keine Zweifel daran, dass der Kläger homosexuell ist und sich im Irak wegen der dortigen Verhältnisse verfolgt fühlte. Der Kläger wurde als eher schüchtern junger Mensch erlebt, der allerdings inzwischen durchaus in der Lage ist, seine Position zu erläutern und auf Nachfragen Auskunft zu geben. Er ist sich nicht nur über seine sexuelle Orientierung im Klaren, sondern offenbar auch des Umstandes bewusst, dass er sich – unabhängig von seiner Familie – ein soziales Umfeld schaffen muss, um diese Seite seiner Identität ausleben zu können, und engagiert sich deshalb gezielt in dem Jugendtreff [REDACTED]

Hinzu kommen die Schilderungen des Beistandes des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Der Beistand des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist Geschäftsführer des [REDACTED], einem Verein, der sich für die Interessen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie Transsexuellen einsetzt. Er hat glaubhaft und nachdrücklich geschildert, wie sich der Kläger an den Verein gewandt habe, weil er mit seiner Familie nicht mehr zurechtgekommen sei, nachdem er seinen Angehörigen seine sexuelle Orientierung mitgeteilt hatte. Der Beistand hat zudem widerspruchsfrei und glaubhaft dargelegt, wie explosiv und lautstark die Auseinandersetzung des Klägers mit seinem Bruder verlief, als der Kläger die gemeinsame Wohnung verließ. Ebenso konnte er glaubhaft erklären, warum sich der Kläger, als er allein in Deutschland ankam, mit einer Vormundschaft [REDACTED] einverstanden erklärt hatte. Denn im Hinblick auf die Sozialisation des Klägers, bei der der Respekt vor der Familie eine überragende Rolle spielt, war es für ihn in dieser Situation völlig undenkbar, gegenüber dem Amtsrichter als einer außenstehenden Person seine Schwierigkeiten mit der Familie zu offenbaren, geschweige denn den Grund dafür zu benennen. Erst nachdem er eine Weile in Deutschland gelebt und zur Schule gegangen war, war es für den Kläger mit Unterstützung des [REDACTED] möglich, sich an das Jugendamt zu wenden und um Hilfe zu bitten, das diese Hilfe dann auch schnell zu Verfügung stellte.

Dem Kläger droht in seinem Heimatland wegen seiner Homosexualität auch politische Verfolgung. Dabei kann offenbleiben, ob die Nachstellungen, die der Kläger in seiner Heimat nach den Ausführungen im Schriftsatz vom 9. März 2017 durch andere Kinder oder Jugendliche erlitten hat, bereits als politische Verfolgung qualifiziert werden können.

Denn jedenfalls droht ihm bei einer Rückkehr in den Irak eine politische Verfolgung durch Familienangehörige oder sonstige Dritte, gegen die der Staat keinen Schutz zur Verfügung stellt.

Der Kläger hat zum einen schon beim Bundesamt deutlich gemacht, dass seine Homosexualität im Irak eine offenes Geheimnis gewesen sei, weil er sich zwar nicht explizit dazu bekannt habe, sein Sprechen und sein Verhalten allerdings durchaus bereits Hinweise auf seine sexuelle Orientierung gegeben hätten. Dies erscheint der Einzelrichterin nach dem Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, auch durchaus glaubhaft. Hinzu kommt, dass der Kläger inzwischen älter und selbstbewusster geworden ist und seine Homosexualität der Familie mitgeteilt hat sowie sie durch die Anbindung an den [REDACTED] sowie das Einstellen eines Bildes seines Freundes in den sozialen Medien öffentlich gemacht hat. Unter diesen Umständen muss er bei einer Rückkehr in den Irak mit Verfolgung rechnen, auch wenn man die bisherigen Nachstellungen nicht als politische Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) wertet.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Februar 2017 – Gz: 508-516.80/3 IRQ – führt zur Lage Homosexueller Folgendes aus:

„Konservative bzw. radikal-islamische Tendenzen erschweren die Entwicklung eines liberalsäkularen Lebensstils in Irak. Auch wenn sensible Themen zunehmend öffentlich diskutiert werden, wird Homosexualität weitgehend tabuisiert und von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich **Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung** ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden.

Konfessionelle Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt LGBTI sowie Jugendliche aus der Emo-Subkultur bedroht und verfolgt und werden mit Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht. Eine polizeiliche Untersuchung ist in den wenigsten Fällen bekannt geworden; die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Staatliche Rückzugsorte für LGBTI gibt es nicht, die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt. In vom IS kontrollierten Gebieten werden homosexuelle Handlungen mit dem Tod „bestraft“.

In dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch stellen im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen erwachsener Personen keinen Straftatbestand mehr dar. Positiv zu vermerken ist, dass ein „interministerielles Komitee zu LBGTI-Fragen“ eingerichtet wurde, das allerdings seit Mitte 2014 nicht mehr in Erscheinung getreten ist. Mittelfristig soll das Thema im Sinne einer Enttabuisierung auch Gegenstand von Bildungsinhalten werden.“

Das Auswärtige bestätigt und erläutert diese Ausführungen in einer Auskunft an das VG Ansbach vom 9. November 2017 – Gz: 508-516.80/49791 -. Darin wird ausgeführt, dass nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes zwar homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen nach dem irakischen Strafrecht nicht explizit verboten seien, allerdings außereheliche Sexualkontakte unter Strafe stünden und damit auch alle gleichgeschlechtlichen Beziehungen erfasst würden, weil es im Irak keine gleichgeschlechtliche Ehe gebe. Da Homosexualität weitgehend tabuisiert werde und von weiten Teilen der Be-

völkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt werde, bestehe ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden. Auch in der Region Kurdistan-Irak seien Diskriminierungen bis hin zu lebensbedrohlichen Angriffen nicht ausgeschlossen, insbesondere in den ländlichen Gebieten und kleineren Städten, in den größeren Städten wie Erbil oder Sulaymaniyah sei die Situation etwas besser, es gebe auch in den Medien Berichte über Treffpunkte für Homosexuelle. Trotzdem würden einzelne Personen diskriminiert. Zwar seien dem Direktorat für die Bekämpfung häuslicher Gewalt in Erbil keine Fälle von Gewalt oder Mord mit homosexuellem Hintergrund bekannt. Da diese Gefahr aber in der Regel aus der Familie komme, würden solche Fälle nicht gemeldet. Wegen der sozialen und religiösen Ablehnung der Homosexualität sei ein staatlicher oder polizeilicher Schutz für Homosexuelle nicht vorhanden. Es lägen zudem Hinweise vor, dass konfessionelle Milizen im gesamten Irak LGBTI-Personen bedroht und verfolgt hätten und mit der Ermordung homosexueller Männer in Verbindung gebracht würden. Polizeiliche Untersuchungen seien in den wenigsten Fällen bekannt geworden, die Polizei werde mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden.

Das Austrian Center for Country of Origin an Asylum Research and Documentacion (ACCORD) führt in seiner Anfragebeantwortung vom 9. Februar 2017 unter Auswertung zahlreicher Quellen ebenfalls verschiedene Beispiele für Bedrohungen, Diskriminierung und Ermordung von Homosexuellen auf.

Vgl: ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBTI-Personen [a-10035], 9. Februar 2017 <https://www.ecoi.net/de/dokument/1394029.html>;

Speziell für die Region Kurdistan-Irak stellt das UK Home Office in seiner Country Policy and Information Note – Iraq: Kurdish ‚honor‘ crimes – von August 2017 fest, dass Ehrenmorde in der Regel Frauen betreffen, es aber auch Fälle gebe, dass sie sich gegen Männer richteten, insbesondere wenn Homosexualität vermutet werde.

Vgl: UK Home Office: Country Policy and Information Note Iraq: Kurdish ‚honour‘ crimes, August 2017 https://www.ecoi.net/en/file/local/1422243/1226_1516198700_iraq-kurdish-honour-crimes-cpin-version-1-0.pdf

Schließlich berichtet auch das US Departement of State im Country Report on Human Rights Practices 2016 vom 3. März 2017, dass LGBTI-Personen oft mit Missbrauch und Gewalt seitens ihrer Familien oder von nichtstaatlichen Stellen konfrontiert seien sowie dem Risiko von Ehrenmorden ausgesetzt seien. Soweit Nichtregierungsorganisationen versuchten, den Betroffenen Schutz zu bieten, seien sie ihrerseits Bedrohungen ausgesetzt und hätten wiederholt aus Sicherheitsgründen umziehen müssen.

Vgl: USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016 - Iraq, 3. März 2017 <https://www.ecoi.net/de/dokument/1394979.html>

Vgl. zur Lage von Homosexuellen im Irak auch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 02. Januar 2017 – 13a ZB 16.30683 –, juris; VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris; VG München, Urteil vom 24. April 2014 – M 4 K 13.30114 –, juris.

Dem Kläger droht somit bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität. Dem steht nicht entgegen, dass seine Familie sich inzwischen in Deutschland aufhält und deren Aufenthaltsstatus durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gesichert ist. Zwar sind Mitglieder der Kernfamilie oft an Ehrenmorden zumindest beteiligt, allerdings drohen dem Kläger, wie oben dargelegt, im Irak mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit Übergriffe religiöser Fanatiker oder religiös gesteuerter Milizen. Es ist dem Kläger unter diesen Umständen nicht zuzumuten, in den Irak zurückzukehren.

Dem Kläger ist damit die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG zuzuerkennen, über die Hilfsanträge ist nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylG. Auch wenn die Klage hinsichtlich der Asylanerkennung abzuweisen war, erscheint eine Kostenquotelung nicht angezeigt, weil die zugesprochene Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit nach § 73 AsylG und ihrer aufenthaltsrechtlichen Folgen nach §§ 25 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG nicht hinter dem Status eines Asylberechtigten zurück. Unter diesen Umständen ist das Unterliegen allenfalls als geringfügig anzusehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf § 30 Abs. 1 RVG verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Westerwalbesloh



Beglaubigt

Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf